

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Erlass der Verordnung über Energie-Contracting

Antrag:

Es wird eine Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) gemäss Anhang 1 erlassen.

Weisung:

1 Zusammenfassung

Seit 1. Januar 2000 bietet Stadtwerk Winterthur Energiedienstleistungen im Bereich des Energie-Contractings an. Grundlage dieser Tätigkeit bildet die mit GGR-Beschluss vom 29. September 1999 ergänzte Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VOS). Unterdessen hat die Winterthurer Stimmbevölkerung in zwei Abstimmungen Rahmenkredite im Umfang von 110 Millionen Franken für das Energie-Contracting genehmigt. Im Vorfeld der Volksabstimmung zum Rahmenkredit Energie-Contracting über 70 Millionen Franken hat der Grosse Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, eine Verordnung über das Energie-Contracting auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Damit soll eine klare rechtliche Grundlage für dieses Geschäftsfeld geschaffen werden. Darin werden u.a. die ökonomische und ökologische Ausrichtung, die Gewinnablieferung an die Stadt Winterthur und die Mindestanforderungen an die privatrechtlichen Verträge mit der Kundschaft geregelt.

Aufgrund der Vorgänge rund um die Wärme Frauenfeld AG hat die Erarbeitung der Verordnung mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant und der Grosse Gemeinderat hat die ursprüngliche Frist für die Erarbeitung der Vorlage bis Ende Februar 2017 verlängert.

Das Geschäftsfeld Energie-Contracting bietet auf Kundinnen und Kunden zugeschnittene Lösungen für Planung, Projektierung, Bau, Betrieb und Finanzierung von Wärme- und/oder Kälteversorgungsanlagen an. Seit dem Start im Jahre 2000 hat sich das Geschäftsfeld positiv entwickelt. Mittlerweile arbeiten bei Stadtwerk Winterthur im Energie-Contracting 20 Mitarbeitende und betreuen rund 70 Anlagen im Marktgebiet zwischen Zürich- und Bodensee.

Das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur geniesst in der Branche und bei der Kundschaft einen guten Ruf. Dies lässt sich aus den Anfragen und Aufträgen insbesondere von Grosskunden ableiten, die seit Jahren immer wieder die Leistungen von Stadtwerk Winterthur in diesem Bereich in Anspruch nehmen. Überdies ist Stadtwerk Winterthur hier den Marktkräften ausgesetzt und konkurriert erfolgreich mit anderen Anbietern wie Energie 360°AG oder dem Elektrizitätswerk des Kantons Zürich.

2 Ausgangslage

Wirtschaftlicher und ökologischer Auftrag durch den Grossen Gemeinderat und Stadtrat

Auf Antrag des Stadtrates hat der Grosse Gemeinderat am 29. September 1999 Stadtwerk Winterthur ab 1. Januar 2000 mit der Aufgabe «Energie-Contracting» betraut¹ und einen ersten Rahmenkredit von 5 Millionen Franken bewilligt. Aufgrund dessen bot Stadtwerk Winterthur ab diesem Zeitpunkt Leistungen im Bereich der Planung und Finanzierung sowie des Baus, des Betriebs, der Instandhaltung und des Rückbaus von Energieversorgungsanlagen an. Damit konnte der Kundschaft eine umfassende Dienstleistung im Bereich Wärme geboten werden.

Dieser Auftrag wurde in der Folge durch die Zustimmung des Grossen Gemeinderats zu vier weiteren Rahmenkrediten sowie durch das Volk, welches zwei weitere Rahmenkredite im Umfang von insgesamt 110 Millionen Franken genehmigte, mehrfach bestätigt.

Energiepolitische Rahmenbedingungen

Der Stadtrat hat am 16. Juni 2011 die «Grundlagen Energiekonzept 2050» veröffentlicht. Sie orientieren sich an den Zielen der 2000-Watt- und 1-Tonne-CO₂-Gesellschaft. Diese Ziele sind eine Vorgabe für energiepolitische Entscheide geworden, als am 25. November 2012 die Winterthurer Stimmbevölkerung den Gegenvorschlag zur «Winergie»-Initiative mit 64,4 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen hat. Am 20. August 2014 hat der Stadtrat den Massnahmenplan zum Energiekonzept 2050 vorgelegt. Er zeigt auf, wie die Zwischenziele der Stadt Winterthur auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft erreicht werden sollen. Energie-Contracting und Quartierwärmeverbünde spielen darin eine wichtige Rolle.

Bisherige gesetzliche Grundlage für das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur

Stadtwerk Winterthur hat sich bisher auf den Beschluss des Grossen Gemeinderats aus dem Jahre 1999 gestützt. Zudem hat das Winterthurer Stimmvolk in zwei Abstimmungen Rahmenkredite in der Gesamthöhe von 110 Millionen Franken bewilligt. So haben die Winterthurer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erstmals am 17. Juni 2012 mit 79.83 Prozent einem Rahmenkredit über 40 Millionen Franken für das Energie-Contracting zugestimmt. Dieser Abstimmung folgt am 14. Juni 2015 die Zustimmung von 69.95 Prozent des Stimmvolkes für einen weiteren Rahmenkredit über 70 Millionen Franken. Die gesetzliche Grundlage war somit nur implizit über die bewilligten Rahmenkredite gegeben.

Im Vorfeld der Volksabstimmung zum Rahmenkredit für Energie-Contracting über 70 Millionen Franken hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur den Stadtrat beauftragt², eine Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) auszuarbeiten und diese dem Parlament bis Ende Juni 2016 vorzulegen. Aufgrund der Vorfälle rund um die Wärme Frauenfeld AG hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat beantragt, die Frist für die Erarbeitung der Verordnung zu erstrecken. Der Grosse Gemeinderat hat infolgedessen beschlossen, die Frist bis Ende Februar 2017 zu verlängern³.

¹ GGR-Beschluss betreffend «5. Nachtrag zur Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VOS) betreffend „Energie-Contracting“ und Rahmenkredit von FR. 5'000'000.- für die Schaffung eines Betriebs Contracting» vom 29. September 1999 (GGR-Nr. 99.063)

² Beschluss des GGR «Rahmenkredit von Fr. 70'000'000.—für die Weiterentwicklung des Systems dezentraler Quartierwärmeverbünde durch das Geschäftsfeld Energie-Contracting (EC) von Stadtwerk Winterthur» vom 23. März 2015 (GGR-Nr. 2014.101)

³ Beschluss des GGR «Fristerstreckung für die Verordnung Energie-Contracting» vom 19. September 2016 (GGR-Nr. 2016.100)

3 Energie-Contracting bei Stadtwerk Winterthur

3.1 Formen von Energie-Contracting

Stadtwerk Winterthur unterscheidet grundsätzlich drei Arten von Geschäftsmodellen.

3.1.1 Anlagen-Contracting

Das Anlagen-Contracting umfasst Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte für einzelne Kundinnen und Kunden. Die Anlagen werden grundsätzlich über die Vertragsdauer (meist 20 Jahre) abgeschrieben und gehen nach Vertragsende vollständig in die Eigentümer-Verantwortung der Kundschaft über. Möglich ist nach Vertragsende auch die Überführung der Anlage in ein Betriebsführungs-Contracting (vgl. Ziff. 3.1.3).

Die Fixkosten werden über einen Grundpreis, die variablen Kosten über einen Preis pro Einheit gelieferter Energie (kWh) abgedeckt. Die Finanzierung kann teilweise mit einem Leasing verglichen werden. Es ist möglich, dass eine Kundin oder ein Kunde nur einen gewissen Teil der Dienste des Contractors in Anspruch nimmt und die Anlage zum Beispiel selber betreibt oder finanziert.

3.1.2 Quartierwärmeverbund

Ein Quartierwärmeverbund umfasst einen Wärmeerzeuger (z.B. Holzschnitzel-Heizzentrale) und die Hauptleitungen (Verteilnetz) für die Wärmeverteilung (Basisinfrastruktur). Der Contractor plant, baut, betreibt und finanziert diese und verkauft die Wärme wie beim Anlagen-Contracting über einen Grundpreis und über einen Preis pro Wärmeeinheit (kWh). Hinzu kommen, wie auch von der Fernwärme bekannt, einmalige Anschlusskosten an das Verteilnetz. Heizzentrale und Verteilnetz bleiben im Eigentum des Contractors.

Der Kundenstamm wächst mit Neubauten oder durch den kontinuierlichen Erneuerungsbedarf der Heizanlagen von bestehenden Gebäuden im Gebiet des Verbundes. Wirtschaftlich führt dies aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen in den ersten Jahren zu Verlusten⁴. Erst mittelfristig erreicht der Verbund mit steigender Anschlussdichte die Gewinnzone (sog. «Badewannen-Effekt»).

Es gibt auch Verbünde, bei denen die verteilte Wärme mittels Wärmepumpen bei der Kundschaft noch weiter erwärmt werden muss (sogenannte «kalte Wärmenetze»). Je nach Komplexität und Grösse der dafür erforderlichen Wärmepumpenanlage kommt es vor, dass diese für die Kundschaft als Anlagen-Contracting ausgeführt werden. Die Sachanlagen werden nach anerkannten Methoden über die technische Lebensdauer abgeschrieben:

Erzeugung: Kessel, Brenner, Wärmepumpen	15 – 20 Jahre
Rohrnetze	50 Jahre
Gebäude	50 Jahre

Typische Lebensdauer von Teilanlagen im Energie-Contracting

⁴ Am Anfang stehen in der Regel grosse Investitionen an wie die Heizzentrale oder das Verteilnetz, während die Kundschaft kontinuierlich über die Jahre hinweg an den Wärmeverbund angeschlossen wird.

Nach Ablauf der Lebensdauer der technischen Anlagen (z.B. der Brennkessel) werden die Anlagen gemeinhin ersetzt, da der Bedarf an Wärme in der Regel in gleicher oder ähnlicher Form bestehen bleibt.

Die Infrastruktur befindet sich damit über Jahrzehnte hinweg in den Büchern von Stadtwerk Winterthur, ähnlich wie dies bei den anderen Verteilnetzen der Fall ist (Strom, Wasser, Gas, Glasfasern). Dies begründet auch den hohen Finanzierungsbedarf. Die Investitionen werden so ausgelegt, dass sie über die Dauer der Nutzung einen positiven Geldrückfluss generieren.

3.1.3 Betriebsführungs-Contracting

Das Betriebsführungs-Contracting enthält die klassischen Elemente des Anlagen-Contractings mit Ausnahme der Finanzierung. Diese wird durch die Kundschaft erbracht. Diese ist damit vollumfänglich Eigentümer und Betriebsinhaber der Anlagen.

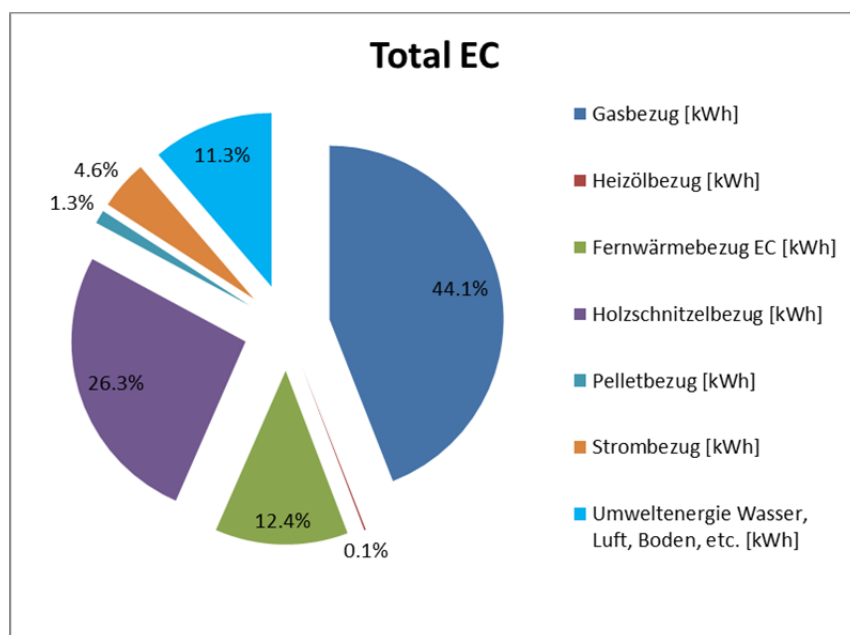
3.2 Eingesetzte Energiequellen

Die Anlagen des Energie-Contractings lassen sich grundsätzlich mit allen zur Verfügung stehenden Energiequellen betreiben:

- Umweltwärme (oft kombiniert mit einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe, um ein höheres Temperaturniveau zu erreichen)
- Anfallende Abwärme aus Anlagen der Industrie oder Dienstleistung
- Holz
- Fossile Quellen (Öl, Gas, Kohle)

Bei grösseren Gebäuden (Mehrfamilienhäuser, Überbauungen, öffentliche Gebäude) eignen sich Energie-Contracting-Anlagen gut für die Nutzung von nicht fossilen, ökologisch nachhaltigen Energiequellen. Sie werden, sofern erforderlich, kombiniert mit einem fossilen Energieträger (z.B. Gas) zur Abdeckung der Leistungsspitzen (sehr kalte Wintertage). So lässt sich die erforderliche Wärme ökologisch und trotzdem wirtschaftlich erzeugen.

Die parlamentarischen Zielvorgaben der WoV-Produktgruppen verlangen, dass bei allen seit dem 1. Januar 2013 installierten Neuanlagen 70 Prozent der Gesamtenergie aus erneuerbaren Energiequellen stammen muss, mit einer Steigerungsrate des erneuerbaren Anteils von 1 Prozent pro Jahr. Folglich können keine Anlagen in Neubauten gebaut werden, die ausschliesslich oder weitgehend auf fossilen Energieträgern beruhen.



Eingesetzte Energieträger in den Energie-Contracting Anlagen im Geschäftsjahr 2015

3.3 Ökologischer Mehrwert des Energie-Contractings

Der Einsatz von Energie für Wärme und Kälte ist eine der wichtigsten umweltpolitischen Grössen. Die städtische Energiepolitik verfolgt das Ziel einer 2000-Watt- und 1-Tonne-CO₂- Gesellschaft⁵, was in den städtischen Grundlagen zum Energiekonzept 2050 festgehalten ist. Bis zum Jahr 2050 gilt es, den CO₂-Ausstoss auf 2 Tonnen pro Person und Jahr zu reduzieren.

Das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Dies ist mit Anlagen möglich, welche die benötigte Energie wirtschaftlich sowie ressourcen- und umweltschonend bereitstellen. Im Fokus des Energie-Contractings liegen Projekte, mit denen der Verbrauch fossiler Energieträger und somit der CO₂-Ausstoss vermindert werden kann oder die zu einer Einsparung von Strom führen. Weniger Strom wird dann benötigt, wenn effizientere Wärmepumpen und Kältemaschinen zur Wärme- und Kälteerzeugung verwendet werden. Die bereits erstellten oder geplanten Energieversorgungsanlagen haben somit einen grossen ökologischen Nutzen.

Die durch das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur bis heute erstellten Anlagen vermeiden insgesamt den Ausstoss von rund 7'800 Tonnen-CO₂ pro Jahr.

3.4 Geschäftsbereich Energie-Contracting bei Stadtwerk Winterthur

Im Geschäftsbereich Energie-Contracting sind heute 20 Mitarbeitende beschäftigt. Sie bearbeiten ein Marktgebiet zwischen dem Zürich- und dem Bodensee und erwirtschaften einen Umsatz von rund 13 Millionen Franken (2015).

Bereits im Jahr 2002 wurde das Umwelt- und Qualitätsmanagementsystem des Energie-Contractings zertifiziert⁶: Die Umweltverträglichkeit wird in allen unternehmerischen Entscheidungen einbezogen. Speziell im Bereich der Holzschnittelheizungen und Nahwärmeversorgungen

⁵ vgl. «Beantwortung der Interpellation betreffend Energiekonzept der Stadt Winterthur, verbindliche Forderungen zur 2000-Watt-Gesellschaft, eingereicht von den Gemeinderäten N. Sabathy (CVP), J. Altwegg (Grüne/AL) und N. Gugger (EVP)» vom 25. August 2010 (GGR-Nr. 2010.013)

⁶ Nach ISO 14001 und ISO 9001

gehört das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur offensichtlich zu den wichtigsten Know-how-Trägern in der Schweiz, was aus den externen Projekt- und Beratungsanfragen geschlossen werden darf. Aber auch in den Bereichen der Wärmepumpentechnologie, Kälteerzeugung und Prozessenergie hat Stadtwerk Winterthur ausgezeichnete Referenzen.

4 Marktsituation

4.1 Einflussfaktoren

Es gibt zahlreiche Einflussfaktoren, die Energie-Contracting-Geschäfte beeinflussen. Die Wirkung der einzelnen Einflussfaktoren auf die verschiedenen Produkte (Quartierwärmeverbünde, Anlagen- und Betriebsführungs-Contracting) ist dabei sehr unterschiedlich. So hat die Preisentwicklung fossiler Energieträger im Anlagen-Contracting bei Neubauten praktisch keinen Einfluss auf die Marktsituation, da kaum noch fossile Wärmeerzeuger im Neubaubereich eingesetzt werden. Während bei den Bestandesbauten die fossilen Brennstoffpreise ein wesentliches Entscheidungskriterium dafür darstellen, ob eine Liegenschaft an einen Quartierwärmeverbund angeschlossen wird oder nicht. Hier verschlechtern tiefe Preise der fossilen Energieträger die Marktchancen deutlich.

Weitere Einflussfaktoren auf des Energie-Contracting-Geschäft sind u.a.: regulatorische Vorgaben (beispielsweise Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN⁷) oder die CO₂-Gesetzgebung), Energieplan-Zonen zur Nutzung erneuerbarer Energie (§ 78a PBG⁸), Bautätigkeit, allgemeines Zinsniveau.

4.2 Mitbewerber

Fast alle grösseren Energieversorger in der Schweiz bieten Energiedienstleistungen bzw. Energie-Contracting an. Durch die regional ausgerichtete Energie-Contracting-Tätigkeit von Stadtwerk Winterthur steht das Energie-Contracting in erster Linie in Konkurrenz zu folgenden Unternehmungen: Energie 360° AG (Eigentum der Stadt Zürich), Elektrizitätswerk des Kanton Zürich (EKZ), Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Etawatt AG Schaffhausen, Elektrizitätswerk des Kanton Thurgau (ekt), St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK). Stadtwerk Winterthur hat gegenüber vielen dieser Konkurrenten den Vorteil, dass als Querverbandsunternehmung der Kundschaft eine breite Palette von Versorgungs- und Entsorgungsleistungen angeboten werden kann.

Stadtwerk Winterthur steht folglich fast ausschliesslich in Konkurrenz zu anderen sich in kommunalem oder kantonalem Eigentum befindlichen Unternehmen.

4.3 Erwartete Entwicklung

Bisher haben steigende oder zunehmend schwankende Energie- und Rohstoffpreise, ein erhöhtes Energie- und Umweltbewusstsein sowie die CO₂-Abgabe des Bundes⁹ und weitere gesetzliche Vorgaben (MuKEN 2008), aber auch die anhaltende Neubautätigkeit im Wohnungssektor zu einer grossen Nachfrage geführt. Aktuell ist es für die Kundschaft aufgrund der tiefen Öl- und Gaspreise leider kaum attraktiv, alte fossil befeuerte Heizungen durch ein nach-

⁷ Bei den MuKEN handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner». Die Plenarversammlung der EnDK vom 9. Januar 2015 hat die «MuKEN 2014» zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, die «MuKEN 2014» in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen. Deshalb empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKEN 2014 beim Erlass kantonalen energierechtlicher Bestimmungen bestmöglich zu übernehmen.

⁸ Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich (700.1) vom 7. September 1975

⁹ vgl. Art. 93 Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) vom 30. November 2012 (SR 641.711)

haltiges Energiesystem zu ersetzen, was sich insbesondere negativ auf die Entwicklung bei den Quartierwärmeverbänden auswirkt. Trotzdem ist der Stadtrat, aufgrund der hohen Sensibilität der Winterthurer Bevölkerung, zuversichtlich, dass auch in den kommenden Jahren fossil befeuerte Heizungen durch ökologisch nachhaltige Systeme ersetzt werden und somit das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur weiterhin wirtschaftlich erfolgreich sein wird. So werden die ökologischen Auflagen mit den Vorschriften zur MuKE 2014 verschärft und auch die Abgaben auf Brennstoffen dürften mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes¹⁰ erhöht werden. Ergänzend kommt hinzu, dass der Aufbau von Quartierwärmeverbänden ein ideales Werkzeug ist, um die Vorgaben aus dem kommunalen Energieplan der Stadt Winterthur umzusetzen. Von den im Energieplan ausgewiesenen Prioritätsgebieten sind heute bereits sechs durch Quartierwärmeverbände besetzt. Weitere Gebiete eignen sich, um durch das Energie-Contracting entwickelt zu werden. Weiter möchten viele kleinere Städte und Gemeinden Energie-Contracting-Leistungen anbieten und suchen dafür einen verlässlichen Partner. Aufgrund ihrer Grösse haben sie weder das nötige Wissen noch die Ressourcen, um alleine am Markt tätig zu werden. Dies bietet für das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur die Möglichkeit, vermehrt seine Leistungen auch ausserhalb Winterthurs gewinnbringend einzusetzen. Bereits heute betreibt Stadtwerk Winterthur erfolgreich Anlagen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.

5 Objekte des Energie-Contractings bei Stadtwerk Winterthur

5.1 Übersicht Anlage-Contracting und Betriebsführungs-Contracting

Stadtwerk Winterthur betreibt 48 Objekte im Anlagen-Contracting und 17 Anlagen im Betriebsführungs-Contracting. Darunter sind u.a. 10 Pellets- und Holzschnitzel-Anlagen, 2 Solar Anlagen, 40 Erdwärmesonden-Anlagen, eine Grundwasserwärme- und eine Seewasserwärme-Anlage und 10 Anlagen mit ARA-Abwärmenutzung.

5.2 Übersicht Quartierwärmeverbände

In Winterthur ist das Energie-Contracting seit 2002 aktiv und erfolgreich an der Erreichung der umweltpolitischen Ziele beteiligt. Sechs grosse Quartierwärmeverbände (Gern, Sennhof, Wyden, Zinzikon, Waser und Sulzerareal Stadtmitte) hat das Energie-Contracting seitdem initiiert, gebaut beziehungsweise in Betrieb genommen.

Quartierwärmeverbund	In Betrieb seit	Energieträger (Normaljahr)
Gern	2002	95% Holz; 5% Heizöl
Sulzerareal Stadtmitte	2004	100% Fernwärme (KVA-Abwärme)
Sennhof	2006	95% Holz; 5% Heizöl
Wyden	2011	70% Holz; 30% Erdgas
Zinzikon	2013	95% Holz; 5% Erdgas
Waser	2015	70% Holz; 30% Erdgas

¹⁰ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71); die Vernehmlassung über die Totalrevision dieses Gesetzes lief vom 31.08.-30.11.2016, die Totalrevision stellt eine der Grundlagen dar, dass die Schweiz die Klimaziele aus dem Klima-Übereinkommen von Paris erreichen kann (Senkung der Schweizer Treibhausgasemission um 30% gegenüber dem Stand 1990).

5.3 Wärme Frauenfeld AG

Für die Wärme Frauenfeld AG führt Stadtwerk Winterthur einerseits die Projektabwicklung der Neubau- und Sanierungsprojekte und andererseits die Betriebsführung der Objekte aus. Bis Ende 2016 sind so neun Objekte an den Wärmering in Frauenfeld angeschlossen worden.

Die negativen Vorgänge um die Wärme Frauenfeld AG (WFAG) haben dem Ruf von Stadtwerk Winterthur und dem Energie-Contracting in der Bevölkerung geschadet; erfreulicherweise musste jedoch bisher kein signifikanter Auftragsrückgang hingenommen werden. Die Administrativuntersuchung der Stadt Winterthur hat in ihrem abschliessenden Bericht grobe Mängel und Verstösse im Zusammenhang mit der Gründung und bei der versuchten Bewältigung der Finanzprobleme der WFAG benannt. Die Handlungsempfehlungen sind zwischenzeitlich umgesetzt und die Arbeiten zur Stabilisierung und Zukunftsgestaltung der WFAG sind im Gange.

Die Probleme rund um die WFAG entstanden nicht aufgrund der klassischen Geschäftstätigkeit des Energie-Contractings von Stadtwerk Winterthur, sondern aus dem Aufbau einer Aktiengesellschaft, die u.a. für den Aufbau eines solchen Projektes ungenügend finanziert war und intransparente Strukturen innerhalb und zwischen den Aktionären aufwies..

5.4 Verhältnis zur Privatwirtschaft

Wie bereits erläutert, sind im Rahmen des Energie-Contractings hauptsächlich staatlich dominierte Akteure am Markt aktiv. Trotzdem entfallen wesentliche Teile der Auftragsvolumina auf private Gewerbetreibende und Handwerker. So werden insbesondere folgende Arbeiten von Stadtwerk Winterthur an Gewerbe und Handwerk vergeben: Ingenieur-Planungsarbeiten, Erdbohrungen für Wärmesonden, Leitungsbauten und haustechnische Installationen.

Seit der Gründung des Energie-Contractings von Stadtwerk Winterthur sind dadurch rund 70 Millionen Franken an private Unternehmungen zurückgeflossen.

6 Wirtschaftliche Lage des Profit-Centers Energie-Contracting

Das Profit-Center Energie-Contracting ist praktisch seit Beginn der Geschäftstätigkeit wirtschaftlich erfolgreich am Markt tätig. So war es auch möglich, aus diesem Geschäftsfeld bereits über 1,2 Millionen Franken an die Winterthurer Stadtkasse abzuliefern.

Das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur hat eine tragende Rolle im Zusammenhang mit der Umsetzung des kommunalen Energieplans Winterthur übernommen und hat in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren umfangreiche Vorinvestitionen insbesondere die Quartierwärmeverbünde Zinzikon und Waser getätigt. Diese grossen Wärmeverbünde werden erst nach zehn bis fünfzehn Betriebsjahren positive Betriebsergebnisse ausweisen. Die Jahresergebnisse werden dadurch über die kommenden rund zehn Jahre leicht negativ sein, wodurch die Betriebsreserve abnehmen wird.

Erfolgsrechnung (Werte in Tausend Franken)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Total Ertrag	–	56	150	686	2'417	5'482	6'534	7'466	8'566	9'207	9'187	8'039	9'219	10'074	10'808	13'124	101'015
Gesamterfolg	-97	-194	-173	108	642	277	252	526	836	2'233	1'387	-237	237	-60	-1'089	306	4'954
Abgabe an Stadt										-670	-416		-95	-57			-1'238
Gesamterfolg nach Abgabe	-97	-194	-173	108	642	277	252	526	836	1'563	971	-237	142	-117	-1'089	306¹¹	3'716

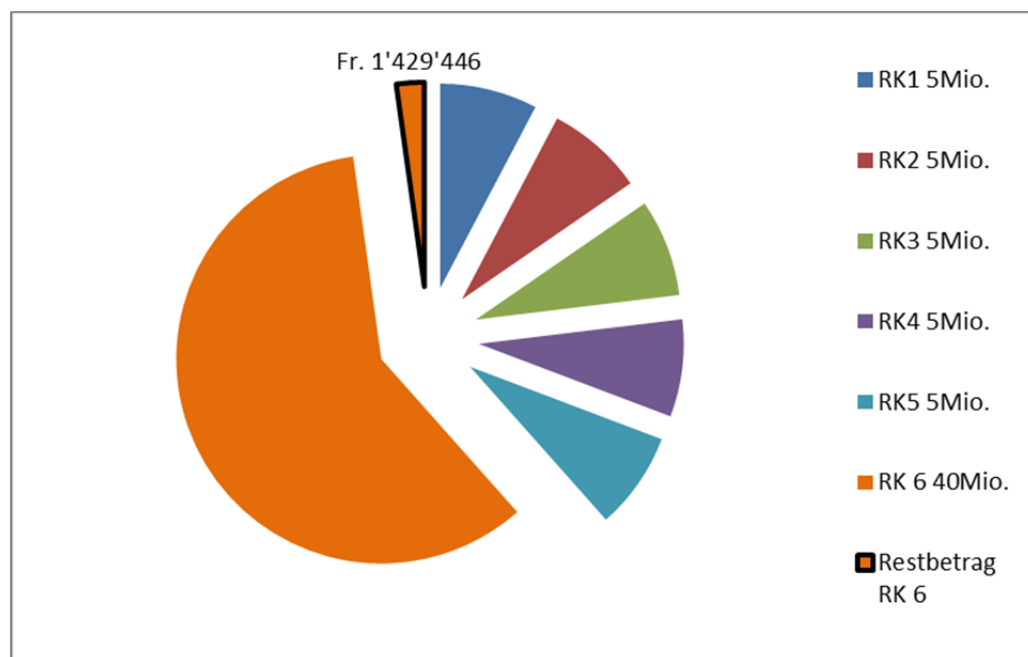
¹¹ Die Wertberichtigungen rund um die Vorgänge bei der Wärme Frauenfeld AG werden erst in der Rechnung 2016 erfolgswirksam.

7 Rahmenkredite für Energie-Contracting

7.1 Stand der Rahmenkredite

In den Jahren 2000 bis 2012 sind fünf Rahmenkredite von je 5 Millionen Franken durch den Grossen Gemeinderat¹² sowie ein Rahmenkredit über 40 Millionen Franken durch das Stimmvolk genehmigt worden. Aktuell sind rund 63,6 Millionen Franken investiert beziehungsweise in Projekten verpflichtet (Stand Ende Dezember 2016).

Das untenstehende Diagramm zeigt die einzelnen Rahmenkredite sowie den per Ende Dezember 2016 bestehenden Restbetrag von gerundet 1,4 Millionen Franken.



2015 hat das Winterthurer Stimmvolk einen weiteren Rahmenkredit über 70 Millionen Franken bewilligt (nicht Bestandteil der Grafik). Von diesem bisher grössten Rahmenkredit ist das Projekt Quartierwärmeverbund Aquifer Neuwiesen im Umfang von 60 Millionen Franken im Frühjahr 2016 beantragt worden. Der Antrag wurde im Herbst 2016 vom Stadtrat wegen der zeitlichen Verzögerungen und damit einhergehenden Synergieverlusten sowie verschiedener exogener Faktoren (u.a. Entwicklung Ölpreis) nochmals zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zurückgezogen.

7.2 Finanzierung über Rahmenkredite

Die Finanzierung des Energie-Contracting durch Rahmenkredite, aus denen Objektkredite freigegeben werden, ist ein etabliertes und gut funktionierendes System.

Das System hat jedoch zur Folge, dass die Rahmenkredite ständigen Schwankungen ausgesetzt sind und damit nicht nur abnehmen, sondern auch wieder anwachsen können. Dies erklärt sich hauptsächlich aus drei Gründen:

- Für jedes vom Energie-Contracting zu realisierende Projekt gibt das zuständige Gremium (Stadtwerk Winterthur, Stadtrat, GGR) vor Vertragsunterzeichnung einen Objektkredit frei, womit der Rahmenkredit abnimmt. Energie-Contracting baut und bezahlt daraufhin diese

¹² vgl. u.a. «Vierter Rahmenkredit von Fr. 5'000'000.– für Anlagenobjekte des Betriebes Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur» vom 22. Juni 2009 (GGR-Nr. 2009.47)

Anlage. Nach der Fertigstellung der Anlage wird der Objektkredit abgerechnet: Liegen die Kosten unterhalb der Antragssumme, fliessen die nicht benötigten Mittel wieder zurück in den Rahmenkredit, liegen die Kosten oberhalb der Antragssumme, wird der Rahmenkredit stärker belastet und nimmt weiter ab.

- Für jede vom Energie-Contracting bei öffentlichen Submissionen abgegebene Offerte ist ein Objektkredit vom zuständigen Gremium (Stadtwerk Winterthur, Stadtrat, GGR) zu genehmigen, womit der Rahmenkredit abnimmt. Obsiegt die Offerte von Stadtwerk Winterthur nicht, so fliessen die bereits freigegebenen Mittel aus diesem Objektkredit wieder zurück in den Rahmenkredit.
- Bei den Quartierwärmeverbünden bezahlt die Kundschaft einen Anschlusspreis für die von Stadtwerk Winterthur erstellten Anschlussleitungen. Diese von der Kundschaft für den Anschluss bezahlten Mittel werden dem Objektkredit gutgeschrieben und fliessen nach dessen Abrechnung ebenfalls zurück in den Rahmenkredit.

8 Verordnung über das Energie-Contracting (VEC)

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel und Absätze der Verordnung über das Energie-Contracting erläutert.

8.1 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC)

Zweck und Gegenstand	I. Einleitung
	Art. 1
	¹ Diese Verordnung regelt die Erbringung von Energie-Contracting-Leistungen durch Stadtwerk Winterthur (nachfolgend «Stadtwerk»).
	² Als Energie-Contracting gilt:
	a. die Lieferung von Wärme, Kälte, Prozessenergie und damit verbundener Stromproduktion,
	b. der Bau, Unterhalt und Betrieb der zur Erzeugung, Aufbereitung und Verteilung dieser Energieträger erforderlichen Anlagen für Dritte,
	c. alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen (wie Betriebsführungs-Contracting, Einspar-Contracting, Bau und Betrieb von Quartierwärmeverbünden).

Unter Zweck und Gegenstand werden die einzelnen Arten des Energie-Contractings abschliessend aufgezählt. Die detaillierten Erläuterungen sind in den vorstehenden Ziffern erwähnt (vgl. insbesondere Ziff. 3.1).

Nebst den klassischen Produkten und Dienstleistungen der Wärme, Kälte und Prozessenergie ist es wichtig, dass auch die Erzeugung und damit die Lieferung von elektrischer Energie (Strom) erwähnt werden. Zur optimalen Ausnutzung der Energie kann es sinnvoll sein, neben der Wärmeproduktion auch einen Anteil der Primärenergie in Strom umzuwandeln, wie dies beispielsweise mit dem Endausbau der Holzschnitzel-Heizzentrale Waser angestrebt wird.

Zu den für die Verteilung der Energieträger notwendigen Anlagen können auch Lüftungsanlagen gehören, wenn sie diesem Zweck dienen.

Quartierwärmeverbünde bilden einen Sonderfall, da damit grosse Grundinvestitionen in die Heizzentralen und Leitungsnetze verbunden sind. Diese Investitionen werden von Stadtwerk Winterthur getragen und bilden für das Geschäftsfeld ein erhöhtes Risiko, da bei mangelnder Netzverdichtung (wenig Anschlüsse) die Rentabilität gefährdet sein kann. In den Liegenschaften kommt im Prinzip eine ähnliche Vertragsbindung wie im klassischen Anlagen-Contracting zu Stande.

Die aus energiepolitischer Sicht sinnvollen Quartierwärmeverbünde haben aufgrund ihrer hohen Anfangsinvestitionen und dem nachfolgenden über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Anschluss der Liegenschaften einen grossen Einfluss auf den Jahresabschluss des Energie-Contractings und können über einige Jahre hinweg zu negativen Betriebsreserven des Geschäftsfeldes Energie-Contracting führen.

Ziele	Art. 2 ¹ <i>Energie-Contracting soll die Ziele einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Energieversorgung unterstützen. Stadtwerk unterstützt den rationellen Einsatz von Energie in der Planung und im Betrieb der Anlagen und nutzt soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll erneuerbare Energieträger.</i> ² <i>Die zur Umsetzung der Energiestrategie der Stadt Winterthur an Stadtwerk Energie-Contracting beauftragten Leistungen und gestellten Erwartungen werden gemäss den energie- und umweltpolitischen Grundsätzen umgesetzt.</i>
-------	---

Stadtwerk Winterthur unterstützt mit dem Energie-Contracting die Ziele des Energiekonzepts 2050 des Grossen Gemeinderats und des Stadtrats. Die parlamentarischen Zielvorgaben werden in den WoV-Produktgruppen festgelegt.

II. Auftrag und Grundsätze	
Aufgaben und Befugnisse von Stadtwerk	Art. 3 ¹ <i>Stadtwerk kann Energie-Contracting innerhalb und ausserhalb der Stadt Winterthur erbringen.</i> ² <i>Stadtwerk hat keinen allgemeinen Versorgungsauftrag im Geschäftsfeld Energie-Contracting.</i> ³ <i>Soweit im Kundeninteresse oder aus sachlichen Gründen geboten, kann Stadtwerk Energie-Contracting im Einzelfall auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften erbringen.</i> ⁴ <i>Für das Energie-Contracting ist Stadtwerk im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Winterthur ermächtigt:</i> a. <i>die dazu erforderlichen Verträge mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten abzuschliessen,</i> b. <i>Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben oder betreiben zu lassen und sein Angebot in diesem Geschäftsfeld aktiv zu vermarkten,</i> c. <i>als Generalunternehmer Anlagen für Dritte ohne Erwerb von Eigentumsrechten gegen Entgelt zu erstellen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über die Erfolgsrechnung.</i>

In Absatz 1 wird das Marktgebiet bewusst offengelassen. Hier eine eindeutige geografische Eingrenzung gesetzlich festzuschreiben erscheint wenig sinnvoll. Letztlich wird das zu bearbeitende Marktgebiet von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorgegeben. So ist es beispielsweise aufgrund des langen Anfahrtsweges nicht wirtschaftlich, ein Betriebs-Contracting im

Kanton Tessin anzubieten. Heute bearbeitet das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur den Markt zwischen Zürich- und Bodensee.

Stadtwerk Winterthur hat im Geschäftsfeld Energie-Contracting keinerlei Verpflichtungen ihre Leistungen anzubieten bzw. in irgendeiner Form eine Versorgungspflicht (Absatz 2), wie etwa in der Wasser- oder Stromversorgung. Stadtwerk Winterthur ist somit gesetzlich in keiner Weise verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen, sondern entscheidet alleine aufgrund betriebswirtschaftlicher Kriterien, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.

Zu den Befugnissen zählt auch, dass Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften erbracht werden können. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass eine lokale Installationsfirma den Betrieb oder den Unterhalt einer Contracting-Anlage übernehmen könnte, wenn die Distanz zu Winterthur eine effiziente Betreuung der Anlage verhindert. Beteiligt sich Stadtwerk Winterthur an Unternehmen, obliegt dies der Genehmigung durch den Stadtrat¹³.

Als Generalunternehmer soll Stadtwerk dann aktiv sein können, wenn die Kundschaft nur die Planung, Projektierung und den Bau einer Anlage bei Stadtwerk Winterthur bezieht. Solche Aufträge werden über die Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur abgerechnet, da keine Anlagen zu aktivieren sind. Ein allfälliges Betriebsführungs-Contracting kann mit separatem Vertrag dazu eingebracht werden. Absatz 4 litera c schliesst damit eine von der Administrativuntersuchung zur Wärme Frauenfeld AG vorgebrachte Rechtslücke.

	<i>Art. 4</i>
<i>Verhältnis zum privaten Gewerbe</i>	¹ Stadtwerk setzt insbesondere seine im Kerngeschäft als Energieversorger vorhandenen Kenntnisse und Ressourcen ein (Akquisition, Projektkoordination, Beschaffung und Betrieb von Anlagen, Bereitschaftsdienst). ² Die Aufträge für Planung, Projektierung und den Bau der Energie-Contracting-Anlagen sind in der Regel an private Unternehmen zu vergeben.

Artikel 4 setzt der Tätigkeit des Energie-Contractings von Stadtwerk Winterthur klare Grenzen und verhindert damit, dass Stadtwerk Winterthur Gewerbe und Handwerk direkt konkurrenziert. Stadtwerk Winterthur hat sich auf sein Kerngeschäft zu fokussieren. Ein Vordringen in weitere Geschäftsfelder wird damit ausgeschlossen und es fliessen weiterhin erhebliche Anteile der Rahmenkredite an das lokale Gewerbe und Handwerk zurück, da der eigentliche Bau der Anlagen weiterhin im Wesentlichen durch Privatunternehmen vorgenommen wird (vgl. Ziff. 5.4).

	<i>Art. 5</i>
<i>Rechtsverhältnis zur Kundschaft</i>	¹ Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk (unselbständige Anstalt) und (den Kundinnen und Kunden wird durch privatrechtliche Verträge und wo erforderlich durch Dienstbarkeiten geregelt). ² Diese Verordnung bildet mit den gestützt darauf erlassenen Verträgen die Grundlage des Rechtsverhältnisses. ³ In den Verträgen mit den Kundinnen und Kunden sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln: a. die Leistungen von Stadtwerk, b. die Pflichten der Kundinnen und Kunden,

¹³ vgl. § 41 Ziffer 11 Gemeindeordnung vom 26. November 1989

- c. *die Preise und Zahlungsbedingungen für die Leistungen von Stadtwerk,*
- d. *der Ausschluss der Verrechnung von Forderungen der Kundinnen und Kunden gegenüber Stadtwerk oder der Stadt Winterthur mit Forderungen von Stadtwerk gegenüber den Kundinnen und Kunden,*
- e. *die Rechte an den Energie-Contracting-Anlagen, die benötigten Örtlichkeiten und die notwendigen Dienstbarkeiten (inklusive Heimfall),*
- f. *Eigentum, Qualität, Ein- und Ausbau, Unterhalt, Ersatz, Konfiguration, Auslesung und Manipulationsverbot der Messeinrichtungen (Verrechnungsmessungen),*
- g. *Zutrittsrecht zu den Leitungen, Anlagen und Einrichtungen der Energie-Contracting-Anlagen sowie den Messeinrichtungen,*
- h. *die Bedingungen der Energielieferung, des Nutzenergiebezugs und der Nutzenergieweiterleitung,*
- i. *das Recht auf Unterbrechung der Energielieferung bei Erweiterungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- und Ausland,*
- j. *Haftungsausschluss für Schäden, die infolge einer berechtigten Einschränkung, des Unterbruchs oder der Einstellung der Energielieferung entstehen,*
- k. *Informationspflichten von Stadtwerk und den Kundinnen und Kunden,*
- l. *Vertragsdauer und Beendigung.*

Stadtwerk Winterthur besitzt heute keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist ein integraler Bestandteil der Winterthurer Stadtverwaltung. Verträge zwischen Stadtwerk Winterthur und der Kundschaft in diesem Geschäftsbereich sind jedoch privatrechtlicher Natur und für jedes Objekt individuell ausgestaltet. Im Rahmen der Verordnung werden in Artikel 5 die Mindestanforderungen an diese Verträge genannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Energie-Contracting-Geschäft äusserst langfristig (Lebensdauer einer Heizung) angelegt ist und damit Vertragsdauern von 20-30 Jahren die Norm darstellen.

III. Finanzierung, Berichterstattung

Art. 6

Gewinnorientierung und Vergütung an die Stadt Winterthur

¹ *Das Geschäftsfeld Energie-Contracting soll möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen betrieben werden.*

² *Das Geschäftsfeld Energie-Contracting wird eigenständig nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und soll eigenwirtschaftlich sein.*

³ *Von den jährlichen Gesamteinnahmen des Geschäftsfeldes Energie-Contracting werden maximal 10 Prozent der Stadtrechnung zugeführt. Die Höhe wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt und hat sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Geschäftsfeldes zu orientieren.*

Die Regelung der finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur basiert auf dem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 5. Dezember 2016¹⁴. Dieser bildet mit der vorliegenden Verordnung über das Energie-Contracting die Rechtsgrundlage zur Vergütung von maximal 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Geschäftsfeldes Energie-Contracting. Der Betrag von maximal 10 Prozent ist so festgelegt, dass dem Grossen Gemeinderat in der Verteilung der Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur auf die einzelnen Geschäftsfelder ein möglichst grosser Handlungsspielraum offen bleibt. Damit können die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Marktbedingungen der verschiedenen Bereiche berücksichtigt werden.

¹⁴ vgl. GGR-Beschluss «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (GGR-Nr. 2016.117)

Als Folge der jüngeren Quartierwärmeverbünde wie Waser oder Zinzikon wird in den kommenden Jahren kaum eine wirtschaftlich tragbare finanzielle Vergütung an die Stadt erfolgen können. Der Aufbau eines Quartierwärmeverbundes erfordert hohe Anfangsinvestitionen in Heizzentrale und Netz, bevor die ersten Kunden mit Wärme bedient werden können. Dadurch kann es je nach Verbund und Rahmenbedingungen fünf bis zwanzig Jahre dauern, bis sich ein «break even» einstellt.

	Art. 7
<i>Berichterstattung</i>	¹ Die Berichterstattung an den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat erfolgt über den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht von Stadtwerk. ² Sie gibt zusammenfassend Aufschluss über namentlich die Zielerreichung in Bezug auf Eigenwirtschaftlichkeit und Deckungsbeitrag, den eingesetzten Energiemix, die Zahl der Anlagen, die Entwicklung und das generierte Auftragsvolumen für die Privatwirtschaft sowie Umwelteffekte und Pionierleistungen.

Die Berichterstattung erfolgt – wie bei allen anderen Geschäftsbereichen von Stadtwerk Winterthur – über die zuständige Sachkommission für Bau und Betriebe.

IV. Schlussbestimmung

Art. 8

Inkraftsetzung Diese Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Anhang 1

Verordnung über das Energie-Contracting (VEC)

vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einleitung	3
II. Auftrag und Grundsätze	3
III. Finanzierung, Berichterstattung	5
IV. Schlussbestimmungen	6

Verordnung über das Energie-Contracting (VEC)

vom XX.XX.XXXX

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1

Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Erbringung von Energie-Contracting-Leistungen durch Stadtwerk Winterthur (nachfolgend «Stadtwerk»).

² Als Energie-Contracting gilt:

- a. die Lieferung von Wärme, Kälte, Prozessenergie und damit verbundener Stromproduktion,
- b. der Bau, Unterhalt und Betrieb der zur Erzeugung, Aufbereitung und Verteilung dieser Energieträger erforderlichen Anlagen für Dritte,
- c. alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen (wie Betriebsführungs-Contracting, Einspar-Contracting, Bau und Betrieb von Quartierwärmeverbünden).

Art. 2

Ziele

¹ Energie-Contracting soll die Ziele einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Energieversorgung unterstützen. Stadtwerk unterstützt den rationellen Einsatz von Energie in der Planung und im Betrieb der Anlagen und nutzt soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll erneuerbare Energieträger.

² Die zur Umsetzung der Energiestrategie der Stadt Winterthur an Stadtwerk Energie-Contracting beauftragten Leistungen und gestellten Erwartungen werden gemäss den energie- und umweltpolitischen Grundsätzen umgesetzt.

II. Auftrag und Grundsätze

Art. 3

Aufgaben und Befugnisse von Stadtwerk

¹ Stadtwerk kann Energie-Contracting innerhalb und ausserhalb der Stadt Winterthur erbringen.

² Stadtwerk hat keinen allgemeinen Versorgungsauftrag im Geschäftsfeld Energie-Contracting.

³ Soweit im Kundeninteresse oder aus sachlichen Gründen geboten, kann Stadtwerk Energie-Contracting im Einzelfall auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften erbringen.

⁴ Für das Energie-Contracting ist Stadtwerk im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Winterthur ermächtigt:

- a. die dazu erforderlichen Verträge mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten abzuschliessen,
- b. Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben oder betreiben zu lassen und sein Angebot in diesem Geschäftsfeld aktiv zu vermarkten,
- c. als Generalunternehmer Anlagen für Dritte ohne Erwerb von Eigentumsrechten gegen Entgelt zu erstellen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über die Erfolgsrechnung.

Art. 4

Verhältnis zum privaten Gewerbe

¹ Stadtwerk setzt insbesondere seine im Kerngeschäft als Energieversorger vorhandenen Kenntnisse und Ressourcen ein (Akquisition, Projektkoordination, Beschaffung und Betrieb von Anlagen, Bereitschaftsdienst).

² Die Aufträge für Planung, Projektierung und den Bau der Energie-Contracting-Anlagen sind in der Regel an private Unternehmen zu vergeben.

Art. 5

Rechtsverhältnis zur Kundschaft

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk (unselbständige Anstalt) und (den Kundinnen und Kunden wird durch privatrechtliche Verträge und wo erforderlich durch Dienstbarkeiten geregelt.

² Diese Verordnung bildet mit den gestützt darauf erlassenen Verträgen die Grundlage des Rechtsverhältnisses.

³ In den Verträgen mit den Kundinnen und Kunden sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln:

- a. die Leistungen von Stadtwerk,
- b. die Pflichten der Kundinnen und Kunden,
- c. die Preise und Zahlungsbedingungen für die Leistungen von Stadtwerk,
- d. der Ausschluss der Verrechnung von Forderungen der Kundinnen und Kunden gegenüber Stadtwerk oder der Stadt Winterthur mit Forderungen von Stadtwerk gegenüber den Kundinnen und Kunden,
- e. die Rechte an den Energie-Contracting-Anlagen, die benötigten Örtlichkeiten und die notwendigen Dienstbarkeiten (inklusive Heimfall),
- f. Eigentum, Qualität, Ein- und Ausbau, Unterhalt, Ersatz, Konfiguration, Auslesung und Manipulationsverbot der Messeinrichtungen (Verrechnungsmessungen),
- g. Zutrittsrecht zu den Leitungen, Anlagen und Einrichtungen der Energie-Contracting-Anlagen sowie den Messeinrichtungen,
- h. die Bedingungen der Energielieferung, des Nutzenergiebezugs und der Nutzenergie-weiterleitung,
- i. das Recht auf Unterbrechung der Energielieferung bei Erweiterungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- und Ausland,

- j. Haftungsausschluss für Schäden, die infolge einer berechtigten Einschränkung, des Unterbruchs oder der Einstellung der Energielieferung entstehen,
- k. Informationspflichten von Stadtwerk und den Kundinnen und Kunden,
- l. Vertragsdauer und Beendigung.

III. Finanzierung, Berichterstattung

Art. 6

Gewinnorientierung
und Vergütung an die
Stadt Winterthur

¹ Das Geschäftsfeld Energie-Contracting soll möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen betrieben werden.

² Das Geschäftsfeld Energie-Contracting wird eigenständig nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und soll eigenwirtschaftlich sein.

³ Von den jährlichen Gesamteinnahmen des Geschäftsfeldes Energie-Contracting werden maximal 10 Prozent der Stadtrechnung zugeführt. Die Höhe wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt und hat sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Geschäftsfeldes zu orientieren.

Art. 7

Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung an den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat erfolgt über den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht von Stadtwerk.

² Sie gibt zusammenfassend Aufschluss über namentlich die Zielerreichung in Bezug auf Eigenwirtschaftlichkeit und Deckungsbeitrag, den eingesetzten Energiemix, die Zahl der Anlagen, die Entwicklung und das generierte Auftragsvolumen für die Privatwirtschaft sowie Umwelteffekte und Pionierleistungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Inkraftsetzung

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Winterthur, xx.xx.xxxx

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Chantal Leupi

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard